



Richtlinien

**für die Gewährung von Zuschüssen
zur Unterstützung der Jugendarbeit**

im Landkreis Kusel

Vorbemerkung:

Soweit in den Richtlinien Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen.

Der Landkreis Kusel gewährt Zuschüsse gemäß der §§ 11, 12, 69, 74 und 75 des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) vom 26.06.1990 in der Fassung vom 28.10.2015 und der dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) in der Fassung vom 21.12.1993, zuletzt geändert am 07.08.2012.

Der Landkreis Kusel fördert auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die außerschulische Jugendarbeit umfasst folgende förderfähige Bereiche:

1. Freizeiten/ Soziale Bildung
2. Mitarbeiterausbildung
3. Außerschulische Jugendbildung
4. Internationale Begegnungen
5. Projekttag ohne Übernachtung
6. Anschaffung von Gruppenmaterial
7. Kreisjugendring

Förderfähigkeit

- Antragsberechtigt sind Jugendverbände und kommunale sowie freie Träger der Jugendarbeit (Vereine) und alle weiteren Jugendgruppen, die die Kriterien des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Kusel haben.
- Die Maßnahmen der Ziffern 1 bis 5 werden nach der Anzahl der Teilnehmer und Tage gefördert.
Bei diesen Maßnahmen kann je 7 angefangener Teilnehmerzahl eine betreuende Person (Mindestalter 16 Jahre) mit gefördert werden. Diese können die vorgesehene Altersgrenze bei den einzelnen Maßnahmen überschreiten. Sie müssen nicht im Landkreis Kusel wohnhaft sein.
- Maßnahmen, die schulischen, beruflichen, gewerblichen, parteipolitischen Charakter haben, sind von einer Förderung nach den Richtlinien ausgeschlossen. Maßnahmen mit leistungssportlichen, religiösen Inhalten werden nur gefördert, wenn der Freizeitcharakter überwiegt.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

Voraussetzung zur Förderung ist der Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz und die Einhaltung deren Bestimmungen. Entsprechende Rahmenvereinbarungen anderer Bundesländer werden ebenso anerkannt.

Antragstellung

Anträge zu den Fördermaßnahmen sind bis spätestens 2 Monate nach Abschluss der Veranstaltung formgerecht bei der Verwaltung einzureichen.

- Dem Antrag ist eine von allen Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen.
- Betreuende Personen sind gesondert zu kennzeichnen.

Erhöhter Zuschuss

- Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche, die selbst arbeitslos sind oder deren Familien Grundsicherungsleistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden mit einem erhöhten Zuschuss von 100 % gefördert. Der erhöhte Betrag ist personengebunden und darf nicht in die Gesamtmaßnahme einfließen.
- Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist der Betreuerschlüssel entsprechend des Pflege- und Betreuungsaufwandes anzupassen.
- Der Veranstalter versichert mit seiner Unterschrift auf dem Antrag, dass die Voraussetzungen hierfür geprüft und erfüllt sind.

Bewilligung und Auszahlung

Die Anträge werden nach Eingangsdatum bei der Verwaltung berücksichtigt. Über die Bewilligung der Zuschüsse erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid, der mit Auflagen verbunden sein kann.

Die Verwaltung ist berechtigt Nachprüfungen vorzunehmen.

Überzahlte Beträge sind umgehend zurückzuzahlen. Zuwendungen, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, sind zu erstatten.

1. Freizeiten/ Soziale Bildung

Veranstaltungen, die der sozialen Bildung und Freizeitgestaltung dienen, können bezuschusst werden.

- a) Mindestteilnehmerzahl 6 (5 Teilnehmer und 1 betreuende Person)
- b) Altersgrenzen: 6 – 27 Jahre
- c) Dauer der Maßnahme: 2 – 21 Tage
- d) Gefördert werden nur Veranstaltungen mit Übernachtungen
- e) An- und Abreisetag gelten als je ein Teilnahmetag
- f) Freizeiten mit einem Teilnehmerbeitrag über 700,00 Euro werden nicht gefördert
- g) Es ist ein Nachweis über die Höhe des Teilnehmerbeitrages vorzulegen.

Förderungsbetrag:

- 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer
- 4,00 Euro pro Tag für Betreuer mit Juleica

2. Ausbildung von Mitarbeitenden in der Jugendarbeit

Eine qualifizierte Ausbildung für die meist noch jungen Jugendleiter ist für die Durchführung effizienter Jugendarbeit unabdingbar.

Die Anforderungen an die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit werden in unserer differenzierten Gesellschaft stetig anspruchsvoller. Der Landkreis Kusel fördert deshalb fundierte Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.

- a) Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen
- b) Altersgrenze: ab 14 Jahre
- c) Dauer der Maßnahme: 1 - 15 Tage
- d) Nachweis über ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden je Tag ist erforderlich.
- e) An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen als je 1 Teilnahmetag, wenn das Programm mit mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.
- f) Die Ausbildung kann auch in Tagesveranstaltungen und Seminarreihen durchgeführt werden, wenn sie sich inhaltlich mit einem Gesamtthema beschäftigen.
Diese muss ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden umfassen, das auf 3 Treffen mit mindestens je 2 Zeitstunden aufgeteilt werden kann.

Förderungsbeträge:

- 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer
- 2,50 Euro pro Teilnehmer bei Tagesveranstaltungen und Seminarreihen
- Zuschuss für Kosten von nachgewiesenen Materialien und Referenten in Höhe von 50 %, höchstens jedoch 200,00 Euro, bei 1-tägigen Veranstaltungen jedoch höchstens 100,00 Euro

3. Außerschulische Jugendbildung

Jugendliche müssen sich in einer immer schneller sich wandelnden Gesellschaft orientieren. Die außerschulische Jugendbildung soll für diese Orientierung eine Hilfestellung sein, dass Jugendliche eigene Standpunkte finden.

(z.B. politische Jugendbildung, kulturelle Jugendbildung, Umwelterziehung)

- a) Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen
- b) Altersgrenzen: 7 - 27 Jahre
- c) Dauer der Maßnahme: 1 - 15 Tage
- d) An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen als je 1 Teilnahmetag, wenn das Programm mit mindestens 3 Zeitstunden pro Veranstaltungstag durchgeführt wird.
- e) Die Ausbildung kann auch in Tagesveranstaltungen und Seminarreihen durchgeführt werden, wenn sie sich inhaltlich mit einem Gesamtthema beschäftigt.
Diese muss ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden umfassen, das auf 3 Treffen mit mindestens je 2 Zeitstunden aufgeteilt werden kann.

Förderungsbeträge:

- 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer bei Veranstaltungen von mindestens 2 Tagen mit Übernachtung
- 2,00 Euro pro Teilnehmer bei Tagesveranstaltungen und Seminarreihen

4. Internationale Begegnungen

Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen. Ein Partner im Begegnungsland ist Voraussetzung für eine Förderung.

a) Gefördert werden Maßnahmen im Ausland wie im Inland

- a) Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen
- b) Altersgrenzen: 14 - 27 Jahre
- c) Dauer der Maßnahme: 2 - 15 Tage

Förderungsbetrag:

- 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer

5. Projektstage ohne Übernachtung

Hier können Projektstage, Kinderferienspieltage, kommunale Ferienprogramme gefördert werden, die keinen Schulungscharakter haben, jedoch der sozialen und gesellschaftlichen Integration und Bildung dienen.

- a) Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen
- b) Altersgrenzen: 6 - 27 Jahre
- c) Dauer der Maßnahme: 2 - 10 Tage

- d) Die Veranstaltungen müssen themenbezogen durchgeführt werden und mind. 6 Zeitstunden je Tag umfassen.
- e) Die Tage müssen nicht zusammenhängen.

Förderungsbetrag

- 1,50 Euro pro Tag und Teilnehmer
- 3,00 Euro pro Tag für Betreuer mit Juleica

6. Anschaffungen für die Gruppenarbeit

Antragsberechtigt ist jeder anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, mit Sitz im Landkreis Kusel.

Anschaffungen von

- a) Spiel-, Sport- und Beschäftigungsmaterial
- b) Literatur und Medien
- c) Zelten und Lagermaterialien
- d) Noten- und Liederbüchern
- e) Materialreparaturen

Förderungsbetrag:

- 50 % des Anschaffungspreises, höchstens jedoch 300,00 € jährlich
- Nicht bezuschusst werden Musikinstrumente, Sport- und Trainingsbekleidung.
- Zuwendungen können formlos mit Kostennachweis (Rechnungen) bis spätestens 01.12. des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.
- Es kann jährlich nur ein Antrag gestellt werden

7. Zuschuss an den Kreisjugendring

Der Kreisjugendring erhält zu Beginn eines Rechnungsjahres eine pauschale Zuwendung von 3.000,00 Euro.

Der Kreisjugendring erhält für die Durchführung des Mädchenaktionstages die ungedeckten Kosten bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro pro Rechnungsjahr erstattet.

Anmerkung:

Maßnahmen, die nicht durch diese Richtlinien erfasst werden, können auf Antrag als Einzelfall gesondert gefördert werden. Über eine Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Informationen zum §72a SGB VIII finden Sie beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter:

<http://lsjv.rlp.de/en/buergerportaleservice/downloads/kinder-jugend-und-familie/>

Materialien des Landesjugendamtes -Erweitertes Führungszeugnis

Die Richtlinien werden ab dem 01. Januar 2016 angewandt.

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.02.2016

Kreisverwaltung Kusel
-Jugend- und Soziales-
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Tel.: 06381/424-215 Martina Gerhardt
06381/424-174 Werner Barthel
06381/424-117 Michael Heil-Habermann

E-Mail: Martina.Gerhardt@kv-kus.de
Jugendpflege@kv-kus.de